

## **Beschluss**

### **betreffend den interkommunalen Finanzausgleich 2020**

vom 05.06.2019

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Wallis*

eingesehen das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 15. September 2011;  
eingesehen die Verordnung über den interkommunalen Finanzausgleich vom 21. Dezember 2011;  
auf Antrag des Departements für Finanzen und Energie,

*beschliesst:*

#### **Art. 1** Ressourcenindex der Gemeinden vor dem Ressourcenausgleich

Der Ressourcenindex der Walliser Gemeinden vor dem Ressourcenausgleich ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht.

#### **Art. 2** Beitrag der ressourcenstarken Gemeinden

Der Prozentsatz des Beitrags der ressourcenstarken Gemeinden ist auf 20 Prozent der Differenz zwischen ihrem Ressourcenpotential und dem durchschnittlichen Ressourcenpotential sämtlicher Gemeinden festgelegt.

#### **Art. 3** Betrag des horizontalen Ressourcenausgleichs

Die von den ressourcenstarken Gemeinden im Rahmen des horizontalen Ressourcenausgleichs zu verteilende Summe wird auf 27'462'806 Franken festgelegt.

#### **Art. 4** Betrag des vertikalen Ressourcenausgleichs

Die vom Kanton im Rahmen des vertikalen Ressourcenausgleichs zu verteilende Summe wird auf 18'308'539 Franken festgelegt.

#### **Art. 5** Mindestziel des Ressourcenausgleichs

Das Mindestziel des Ressourcenausgleichs nach Addition der Beträge aus dem horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich wird auf 83,9 Prozent festgelegt.

#### **Art. 6** Äufnung des Ressourcenausgleichsfonds pro Einwohner durch die beitragspflichtigen Gemeinden

Der geschuldete Betrag pro Einwohner der ressourcenstarken Gemeinden zur Äufnung des horizontalen Ausgleichsfonds ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht.

#### **Art. 7** Verteilung des Ressourcenausgleichsfonds pro Einwohner an die begünstigten Gemeinden

Der zustehende Betrag aus dem Ressourcenausgleichsfonds pro Einwohner an die ressourcenschwachen Gemeinden ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht (in Franken pro Einwohner und im Total für die Gemeinde).

**Art. 8** Synthetischer Lastenindex der Gemeinden

Der synthetische Lastenindex der Walliser Gemeinden ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht. Sie werden auf der Grundlage einer Gewichtung von 1 für jedes Kriterium (gemäss dem letzten Effektivitätsbericht) berechnet.

**Art. 9** Betrag aus dem Lastenausgleich

Die im Rahmen des Lastenausgleichs zu verteilende Summe wird auf 20'597'108 Franken festgelegt.

**Art. 10** Verteilung des Lastenausgleichsfonds pro Einwohner an die begünstigten Gemeinden

Der zustehende Betrag aus dem Lastenausgleichsfonds pro Einwohner an die begünstigten Gemeinden ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht (in Franken pro Einwohner und im Total für die Gemeinde).

**Art. 11** Fälligkeit der Ein- und Auszahlungen

<sup>1</sup>Falls eine Gemeinde beim Ressourcenausgleich beitragspflichtig und aus dem Lastenausgleich und/oder dem Härteausgleichsfonds begünstigt ist, wird ihr nur der Nettobetrag in Rechnung gestellt oder vergütet.

<sup>2</sup>Der Rechnungsbetrag (netto) wird den beitragspflichtigen Gemeinden bis spätestens am 30. Oktober 2020 mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zugestellt.

<sup>3</sup>Die Überweisung (netto) an die begünstigten Gemeinden wird bis spätestens am 30. November 2020 erfolgen.

**Art.12** Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt publiziert und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. Juni 2019

Der Präsident des Staatsrates: **Roberto Schmidt**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**